

FISCHEREIPACHTVERTRAG

- mit Übertragung der fischereigesetzlichen Hegepflicht -

Zwischen

der Stadt Wehr,
vertreten durch Bürgermeister Michael Thater
(nachstehend Verpächter genannt)

und

dem Angelsportverein Wehr/Baden e.V.,
vertreten durch den 1. Vorstand Winfried Eckert
(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Pacht

- (1) Verpachtet wird das Fischereirecht im Fischereigebiet der Unteren Wehra, hieraus die Hasel von der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Hasel bis zur Ausmündung in die Wehra (Los 4 b) mit einer Länge von ca. 4,5 km und einer Wasserfläche von ca. 2,25 ha. Nicht zum Pachtgegenstand gehört die Wehra (Los 3 und 4 a).
- (2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetz für Baden-Württemberg wird ganz auf den Pächter übertragen (siehe auch § 6).
- (3) Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften kann der Pächter nur geltend machen, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert ist. Der Verpächter übernimmt jedoch keine Gewähr für Angaben über den Fischbestand und über den Umfang der verpachteten Wasserflächen.

§ 2

Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf 3 Jahre, und zwar für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021, verpachtet.

§ 3

Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich 756,50 € (in Worten: siebenhundertsechsfünfzig Euro) und ist im Voraus jeweils spätestens bis zum 01. September an den Verpächter auf das Konto Nr. DE46 6845 2290 0029 0003 12 bei der Sparkasse Hochrhein zu zahlen. Für das Pachtjahr 2019 ist die Pacht spätestens einen Monat nach Unterzeichnung des Pachtvertrages durch den Pächter zur Zahlung fällig.

§ 4
Anzeige des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter ist zur Anzeige dieses Vertrages bei der Fischereibehörde verpflichtet.
- (2) Der Pächter darf die Fischerei nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Anzeige des Vertrages beim Regierungspräsidium ausüben. Wird der Pachtvertrag beanstandet, verlängert sich die Frist bis zur Behebung der Beanstandung oder bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 5
Erlaubnis- und Unterpachtverträge

- (1) Der Pächter darf jährlich nach eigener Wahl 9 Jahreserlaubnisverträge abschließen und entsprechende Erlaubnisscheine ausstellen. Wahlweise können auch 8 Jahreserlaubnisverträge und zusätzlich 3 Monats-, 6 Wochen oder 12 Tageserlaubnisverträge ausgestellt werden.
Über die Ausgabe der Erlaubnisscheine hat der Pächter eine Namensliste der Inhaber der Erlaubnisscheine nach Scheinarten getrennt zu führen, die er auf Verlangen dem Verpächter, den Beauftragten der Fischereibehörde und den Fischereiaufsehern zur Einsichtnahme auszuhändigen hat.
- (2) Der Verpächter schließt keine Erlaubnisverträge ab.
- (3) Bei der Ausgabe von Erlaubnisscheinen sind Wehrer Einwohner und Feriengäste mit Übernachtung in Wehr bevorzugt zu berücksichtigen.
- (4) Der Pächter ist nicht befugt, Unterpachtverträge abzuschließen.

§ 6
Bewirtschaftung des Fischereirechts

- (1) Bei der Fischereiausübung sind insbesondere die §§ 13 (Grundsatz der Fischereiausübung) und 14 (Hegepflicht) FischG Baden-Württemberg zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags übernommenen Hegeverpflichtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie einen angemessenen Fischbestand und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten.
Insbesondere ist er zu folgenden Hegemaßnahmen verpflichtet:

- (2) Nicht eingesetzt werden dürfen:

.....

Einsätze mit Kleinfischarten, Krebsen, Muscheln oder seltenen oder vom Aussterben bedrohten Fischarten (sogenannter Artenschutz-Besatz) sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

- (3) Der Pächter hat alljährlich an geeigneten Stellen folgende Fische einzusetzen: *)

-
-
-
- (4) Der Einsatz ist grundsätzlich in Form von Fischlaich, Brut- oder Jungfischen einheimischer und standortgerechter Arten zu tätigen.
- (5) Der Verpächter behält sich vor, auf Vorschlag der Fischereibehörde und nach billigem Ermessen weitere Einsätze von bestimmten Fischarten in bestimmter Anzahl und bestimmten Größenklassen vorzuschreiben oder durchzuführen, einzuschränken oder zu untersagen.
- (6) Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes / Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesundheitszeugnis nachweisen können, dass der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogene, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztlichen Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind bis ein Jahr nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.
- (7) Der Verpächter ist von allen Fischeinsätzen so rechtzeitig zu unterrichten, dass er oder sein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann.

*) Hinweis

1. Pflichtbesatz soll nur bei zwingendem Bedarf vereinbart werden.
 2. Grundlage der Fischereiausübung ist die Nutzung der natürlichen Ertragskraft des Gewässers. Falls notwendig, hat der Pächter zur Erhaltung des Fischbestandes einen den natürlichen Verhältnissen des Gewässers entsprechenden Fischeinsatz durchzuführen. Ein Überbesatz sowie der Einsatz von fangreifen Fischen widersprechen im Regelfall dem Hegegedanken des Fischereigesetzes.
- (8) Der Pächter hat die Einsätze und die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen. Bei Abschluß von Erlaubnisverträgen hat der Pächter die Verpflichtung zur Führung von Fanglisten auch auf die Inhaber der Erlaubnisscheine zu übertragen und sich die Fangergebnisse jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres mitteilen zu lassen. Auf Anforderung hat der Pächter die Aufzeichnungen zusammengefaßt dem Verpächter oder dessen Beauftragten mitzuteilen
- (9) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist seiner Verpflichtung zu Hegemaßnahmen oder Fischeinsatz nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Maßnahmen oder den Einsatz auf Kosten des Pächters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Hegepflicht nach § 14 Abs. 2 FischG Baden-Württemberg von der Fischereibehörde ausgesetzt ist.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden; der Verpächter unterstützt ihn darin nach Möglichkeit.

- (2) Der Verpächter ist verpflichtet, abgesehen von Notfällen eigene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Werden ihm entsprechende Maßnahmen von Dritten am Gewässer bekannt, hat er dies dem Pächter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Pächter hat dem Verpächter ihm bekannt gewordene, drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen. Unterläßt er schuldhaft die Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Verliert das Gewässer, ohne dass den Pächter dabei eine Schuld trifft, seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit in erheblichem Maße, so kann der Pächter auf Dauer oder auf Zeit eine angemessene Pachtermäßigung verlangen. Werden Sie die Parteien über das Bestehen, die Dauer und die Höhe des Anspruchs des Pächters nicht einig, können sie einen von der Fischereibehörde benannten Gutachter bestellen. Die Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 8

Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter - in den Fällen f) und g) auch der Pächter - kann den Vertrag fristlos kündigen wenn
 - a) der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandelt,
 - b) der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt,
 - c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist,
 - d) der Pächter zahlungsunfähig wird, z. B. wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
 - f) das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird. In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz für einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn.
 - g) das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags infolge der fristlosen Kündigung.

- (3) Kündigungen müssen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen und der Fischereibehörde angezeigt werden.

§ 9
Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlagen zum Pachtvertrag:

Wehr, den

Wehr, den

Für die Stadt Wehr:

Für den Pächter:

.....
Michael Thater, Bürgermeister

.....
Winfried Eckert, 1. Vorsitzender

Sichtvermerk der Fischereibehörde:

Vorstehender Pachtvertrag wurde gemäß § 19 FischG am
angezeigt. Er wird nicht beanstandet.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift